

## **Bericht und Antrag** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

### **zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes** **— Drucksache 7/598 —**

#### **A. Problem**

Bei Abzahlungsgeschäften sind in zunehmendem Maße Mißbräuche aufgetreten. Vor allem geschäftsungewandte Käufer werden durch mißbräuchliche Verkaufsmethoden zu wirtschaftlich unververtretbaren Abzahlungskäufen verleitet. Der Gesetzesentwurf soll den Verbraucherschutz bei Abzahlungsgeschäften verbessern.

#### **B. Lösung**

Der Rechtsausschuß schlägt nicht nur für die sogenannten Haustürgeschäfte, sondern für alle Abzahlungsgeschäfte im wesentlichen folgende Schutzbestimmungen vor:

- a) Einführung eines Widerrufsrechts des Käufers mit der Frist von einer Woche.  
Beim Versandhandel kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht treten.
- b) Pflicht des Verkäufers zur Belehrung über das Widerrufsrecht oder das Rückgaberecht in deutlicher Form.
- c) Verpflichtung, in die schriftliche Vertragserklärung des Käufers auch den effektiven Jahreszins aufzuführen.
- d) In die Regelungen sollen der finanzierte Abzahlungskauf, Teillieferungsverträge und Verträge mit wiederkehrenden Leistungen sowie solche Dienst- und Werkleistungsverpflichtungen, die im Zusammenhang mit Abzahlungskäufen begründet werden, einbezogen werden.

### C. Alternativen

Bei der Regelung des Widerrufsrechts schlug die Minderheit des Ausschusses vor, daß der Abzahlungskauf zunächst wirksam sein und erst durch den Widerruf ungültig werden solle. Als Regelung für die Folgen des Widerrufs sollten die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Vertragsrücktritt gelten.

### D. Kosten

keine

## A. Bericht der Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) und Däubler-Gmelin

### Allgemeines

#### I.

Der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 39. Sitzung am 7. Juni 1973 an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß beriet den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. und 28. November 1973 und 5. Dezember 1973. Dem Ausschuß lag zu seiner Beratung die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft vom 5. Dezember 1973 vor.

Ein Gesetzentwurf mit im wesentlichen gleichen Inhalt (Drucksache VI/578) war vom Bundesrat schon in der VI. Legislaturperiode eingebracht worden. Hierzu hatte der federführende Rechtsausschuß im Rahmen seiner Beratungen gemeinsam mit dem Ausschuß für Wirtschaft am 8. Februar 1971 eine Anhörung von Sachverständigen und Interessenvertretern durchgeführt.

#### II.

Bei den Abzahlungsgeschäften treten immer wieder Mißbräuche auf, so daß der Schutz des Käufers gegen Mißbräuche des Abzahlungsgeschäfts verstärkt werden muß. Schon das Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1541) verstärkte den Verbraucherschutz dadurch, daß es die Schriftform für die Vertragserklärung des Käufers und die Angabe des Barzahlungspreises, des Teilzahlungspreises sowie des Betrags, der Zahl und der Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen in dieser Willenserklärung des Käufers vorschreibt (§ 1 a des Abzahlungsgesetzes) und außerdem für Klagen aus Abzahlungsgeschäften einen nur durch bestimmte Ausnahmen eingeschränkten ausschließlichen Gerichtsstand am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Käufers bestimmt (§ 6 a

des Abzahlungsgesetzes). Die Bestimmungen dieser Novelle konnten dem Käufer jedoch keinen ausreichenden Schutz gegenüber Übervorteilungen und Überrumpelungen beim Abschluß des Abzahlungsgeschäfts geben. Wie den zahlreichen berechtigten Beschwerden von Betroffenen und der Kritik der Öffentlichkeit entnommen werden kann, kommt es vor allem bei den sogenannten Haustürgeschäften häufig zu Mißbräuchen. Bei den Teilzahlungsgeschäften, die außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers oder eines von ihm mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften beauftragten Vertreters angebahnt werden, wird der Käufer meistens von einem Vertreter zu Hause aufgesucht und zum Kauf einer Ware veranlaßt, die er sich eigentlich bei seinen finanziellen Möglichkeiten nicht leisten kann oder für die er keinen wirklichen Bedarf hat. Mit allen Mitteln der Verkaufspsychologie wird der Käufer oftmals überrumpelt. Dabei kommt dem Verkäufer die Besonderheit des Abzahlungsgesetzes entgegen, daß der Käufer zunächst die geringe Höhe der einzelnen Zahlungsraten sieht und die finanzielle Gesamtbelastung des Abzahlungsgeschäfts nicht genügend überlegt.

Diese krassen Mißbräuche bei den sogenannten Haustürgeschäften, die den Anstoß zur vorliegenden Gesetzesinitiative gegeben haben, kommen im allgemeinen im stationären Handel nicht so häufig vor. Aber auch bei Abzahlungsgeschäften, die im stationären Handel getätigt werden, ist eine Schutzbedürftigkeit des Käufers anzuerkennen. Auch bei Abzahlungsgeschäften im stationären Handel ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer in einer überlegenen Position bei den Kaufverhandlungen und die ausreichende Möglichkeit der vernünftigen Überlegung für den Käufer eingeschränkt. Vor allem der weniger geschäftsgewandte Kreis der Bevölkerung kann so durch das an sich wirtschaftlich notwendige Instrument des Abzahlungsgeschäfts geschädigt werden.

Der Rechtsausschuß hat in seinen Beratungen eine Lösung gesucht, die sowohl einen möglichst umfassenden Verbraucherschutz gibt als auch die nützliche wirtschaftliche Funktion des Abzahlungsgesetzes erhält. Abweichend vom vorliegenden Gesetzentwurf geht die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Regelung in ihrem Anwendungsbereich weiter. Das Widerrufsrecht soll nicht nur für die sogenannten Haustürgeschäfte gelten, sondern für den gesamten Bereich des Abzahlungskaufs. Eine solche „große Lösung“ ist auch schon in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs (S. 5) in Erwägung gezogen worden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß nicht nur bei den sogenannten Haustürgeschäften, sondern bei allen Abzahlungsgeschäften eine typische wirtschaftliche Gefährdung für den Käufer gegeben ist. Durch die Einführung eines Widerrufsrechts binnen einer Frist von einer Woche soll deshalb dem Käufer bei allen Abzahlungsgeschäften die erforderliche Überlegungsmöglichkeit gesichert werden.

Des weiteren sollen in die Regelung über den Abzahlungskauf folgende Geschäfte, die der Sache nach einem Abzahlungskauf gleichstehen oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit einem Kaufvertrag wie ein Abzahlungskauf zu behandeln sind:

- a) Die Einheit Kreditvertrag und Kaufvertrag, wenn ein Kreditvertrag mit Wissen des Darlehensgebers und des Verkäufers der Abwicklung eines bestimmten Kaufvertrags dient (§ 1 c der vorgeschlagenen Fassung). Ein solches Geschäft ist in seiner wirtschaftlichen Bedeutung einem Abzahlungskauf gleichzustellen.
- b) Teillieferungsverträge und Verträge mit wiederkehrenden Leistungen (§ 1 d der vorgeschlagenen Fassung). Bei diesen Verträgen besteht das gleiche Schutzbedürfnis des Käufers wie beim Abzahlungskauf.
- c) Verpflichtungen zu einer Dienst- oder Werkleistung, wenn sie in Zusammenhang mit der Lieferung einer beweglichen Sache aufgrund eines Abzahlungskaufs steht (§ 1 b Abs. 4 der vorgeschlagenen Fassung).

Dagegen soll für den Versandhandel das schriftlich uneingeschränkte Rückgaberecht, das bei diesem schon bisher üblich war und sich bewährt hat, beibehalten werden. Das Rückgaberecht bietet dem Käufer im wesentlichen denselben Schutz wie das Widerrufsrecht.

Zur Verbesserung des Käuferschutzes hält es der Rechtsausschuß zudem für geboten, daß in der nach § 1 a Abs. 1 Abzahlungsgesetz vorgeschriebenen schriftlichen Vertragserklärung des Käufers auch der effektive Jahreszins aufzuführen ist.

In die Gesamtheit der vorgeschlagenen Einzelregelungen setzt der Rechtsausschuß die Erwartung, daß sie künftig dem Käufer einen ausreichenden Schutz bei Abzahlungskäufen und den einbezogenen ähnlichen Geschäften gibt. Bei der ständig wechselnden und rasch fortschreitenden Entwicklung des Wirtschaftslebens ist jedoch die endgültige Auswirkung dieser Änderungen schwer vorauszusehen.

Deshalb schlägt der Ausschuß eine Entschließung vor, wonach die Bundesregierung zwei Jahre nach Inkrafttreten der Novelle über die Erfahrungen mit diesem Gesetz dem Bundestag berichten und außerdem einen Gesetzentwurf über den finanzierten Abzahlungskauf vorlegen solle.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Artikel 1

##### a) Zu Nummer 1 (§ 1 a)

In Absatz 1 Satz 2 des § 1 a soll durch Anfügung einer Nummer 4 bestimmt werden, daß die Urkunde über die Vertragserklärung des Käufers auch den effektiven Jahreszins enthalten muß. Neben den erforderlichen redaktionellen Änderungen bei den Absätzen 4 und 5 wird in Absatz 1 eine entsprechende Definition des Begriffs „effektiver Jahreszins“ eingefügt. Für die Überlegung des Abzahlungskäufers darüber, ob der Abzahlungskauf finanziell für ihn tragbar ist, stellt auch der effektive Jahreszins (Zinsen und sonstige vom Käufer zu entrichtende Kosten) einen wichtigen Punkt dar. Die Angabe dieses Kostenfaktors in der Vertragsurkunde soll eine Warnfunktion vor unüberlegten Abzahlungskäufen ausüben.

##### b) Zu Nummer 2 (§§ 1 b, 1 c, 1 d, 1 e)

###### Zu § 1 b

In Absatz 1 wird bestimmt, daß die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers beim Abzahlungskauf erst wirksam wird, wenn der Käufer seine Willenserklärung nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft. Im Ausschuß war die Auffassung nicht einheitlich. Eine Minderheit der Ausschußmitglieder vertrat die Meinung, daß der Abzahlungskauf zunächst wirksam sei und erst durch den Widerruf oder Rücktritt ungültig werden solle. Der Ausschuß war sich aber auch im klaren, daß es in diesem Zusammenhang entscheidend auf die Folgeregelungen ankommt, die für den Fall des Widerrufs oder Rücktritts gelten sollen.

Absatz 2 enthält die Regelungen über die Widerrufsfrist und die Belehrung des Käufers. Besondere Bedeutung mißt der Ausschuß der Vorschrift bei, daß der Käufer vom Verkäufer in deutlicher und unübersehbarer Weise schriftlich über sein Widerrufsrecht belehrt wird. Es ist allgemein bekannt, daß sich im Geschäftsleben die mißbräuchliche Übung eingebürgert hat, daß wichtige Vertragsbedingungen in kleingedruckte und oftmals umfangreiche Geschäftsbedingungen aufgenommen werden und die Masse der Käufer damit überfordert ist, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzusehen und zu überprüfen. Deshalb soll vorgeschrieben werden, daß dem Käufer vom Verkäufer in drucktechnisch deutlich gestalteter Form eine schriftliche Belehrung über sein Widerrufsrecht, den Namen und Anschrift des

Widerrufempfängers sowie die Fristwahrung ausgehändigt werden muß und die Belehrung vom Käufer gesondert zu unterschreiben ist. Im Streitfalle hat der Verkäufer auch die Beweislast, daß er seine Obliegenheit der Belehrung erfüllt hat.

Zur Fristwahrung beim Widerruf genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Verstößt der Verkäufer gegen seine Belehrungspflicht, so erlischt das Widerrufsrecht des Verkäufers erst dann, wenn die Ware geliefert und der Kaufpreis vollständig entrichtet ist.

Die Vorschrift des Absatzes 3 berücksichtigt die Besonderheiten des Katalogversandhandels. Hier kann es genügen, wenn entweder der Verkaufsprospekt und das Bestellformular des Verkäufers die vorgeschriebene Belehrung enthält oder der Verkäufer dem Käufer die vorgeschriebene Belehrung aushändigt.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen bei einem Abzahlungskauf in Zusammenhang mit der Lieferung einer Ware eine Verpflichtung zu einer Dienst- oder Werkleistung begründet worden ist. Das Widerrufsrecht muß sich dann auch auf die Verpflichtung zu der Dienst- oder Werkleistung auswirken. Anderenfalls könnte der Käufer durch eine solche Verpflichtung dazu bestimmt werden, auf sein Widerrufsrecht entgegen dem Schutzzweck des Gesetzes zu verzichten.

Durch die Vorschrift des Absatzes 5 wird beim Versandhandel anstelle des Widerrufsrechts das dort gebräuchliche Rückgaberecht zugelassen. Beim Versandhandel ist es schon bisher Geschäftsbrauch, dem Käufer ein befristetes Rückgaberecht einzuräumen. Dieses hat sich bisher zum Schutze des Käufers bewährt und soll deshalb als Besonderheit des Versandhandels beibehalten werden. Unter diese Sonderregelung sollen nur das Versandgeschäft fallen, dagegen nicht auch die Abzahlungskäufe in stationären Geschäften, die von Versandhandelsunternehmen vielfach ebenfalls betrieben werden. Als Voraussetzung wird vorgeschrieben, daß ein uneingeschränktes Rückgaberecht mit einer Frist von mindestens einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich zugestanden wird. Entsprechend den praktischen Bedürfnissen beim Versandhandel soll die Ausübung des Rückgaberechts durch Rücksendung der Sache, soweit es sich um eine postpaketversandfähige Ware handelt, ausgeübt werden, sonst durch schriftliches Rücknahmeverlangen. Rücksendung und Rücknahme gehen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Für die Belehrung über das Rückgaberecht und die Fristwahrung gelten die Grundsätze des Widerrufsrechts entsprechend. Bei dieser Regelung kann das Rückgaberecht für den Käufer gegenüber dem Widerrufsrecht zu einer Verbesserung seiner Vertragsposition führen, da er bei einem Versandgeschäft mit Rückgaberecht die Ware zugesandt bekommt und während einer Frist von einer Woche besichtigen kann.

Durch Absatz 6 soll ausdrücklich klargestellt werden, daß es sich bei den Bestimmungen des § 1 b um zwingende, unabdingbare Vorschriften für das Abzahlungsgeschäft handelt.

#### Zu § 1 c

Der dem Abzahlungsgesetz zugrunde liegende Prototyp des Abzahlungsgeschäftes, bei dem der Verkäufer selbst dem Käufer den Kaufpreis nach Maßgabe der vereinbarten Ratenzahlung kreditiert, ist in den Jahrzehnten seit der Schaffung dieses Gesetzes immer mehr in den Hintergrund getreten. In der modernen Teilzahlungswirtschaft spielen die maßgebende Rolle Geschäftsformen, bei denen die Kreditgewährung vom Kaufvertrag getrennt und durch einen Dritten übernommen wird. Bei aller Vielfalt der Ausgestaltung im einzelnen ist aber auch hier insgesamt betrachtet die wirtschaftliche Zielsetzung jeweils dieselbe wie bei einem Abzahlungsgeschäft im eigentlichen Sinn, nämlich der Käufer soll sofort in den Besitz und Genuß der Sache kommen, die Gegenleistung hierfür aber erst nach und nach entrichten müssen. Die Rechtsprechung hat diese Entwicklung berücksichtigt und unterstellt in Anwendung des § 6 AbzG diese sogenannten finanzierten Abzahlungskäufe unbeschadet der Aufspaltung in einen Kauf- und einen Darlehensvertrag in ihrer Gesamtheit weitgehend den zwingenden Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes. Im Einzelfall können sich allerdings aus der konkreten Vertragsgestaltung und je nach dem Grad der Einbeziehung der einzelnen Beteiligten in den wirtschaftlichen Gesamtsachverhalt Abgrenzungsfragen ergeben. Dem Ausschuß war nachdrücklich daran gelegen, eindeutig sicherzustellen, daß jedenfalls immer dann, wenn mit Wissen des Darlehensgebers und mit Wissen des Verkäufers ein Kredit der Abwicklung eines bestimmten Kaufvertrages dienen soll, das durch § 1 b eingeführte Widerrufsrecht dem Käufer in derselben Weise zustehen und ihm eine Rückgängigmachung der von ihm abgegebenen Willenserklärungen ermöglichen soll, wie wenn es sich um den Abschluß eines Abzahlungsgeschäftes im engen Sinn des Wortes handeln würde.

Diesem Zweck soll § 1 c dienen. Im übrigen will diese Vorschrift weder abschließend regeln, auf welche Fälle des finanzierten Abzahlungskaufs die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes anzuwenden sind, noch generell die Auswirkung der in § 6 AbzG vorgesehenen „entsprechenden Anwendung“ der Vorschriften des Abzahlungsgesetzes präjudizieren. Es soll damit auch nicht der Frage vorgegriffen werden, inwieweit der Käufer dem Kreditgeber gegenüber Einwendungen aus dem Kaufvertrag entgegenhalten kann, die sich nicht aus dem Abzahlungsgesetz ergeben. Alle diese Fragen bleiben weiterhin der Rechtsprechung überlassen, die in diesem Bereich bereits einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsauslegung und -fortbildung geleistet hat.

## Zu § 1 d

Ein Schutz des Käufers vor übereilt eingegangenen Verpflichtungen durch Einräumung eines Widerrufsrechts ist nicht nur bei Abzahlungsgeschäften geboten, sondern auch bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind. Auch hier sieht sich der Käufer häufig dadurch zur Abgabe einer Kauferklärung verleitet, daß die sich aus dem Vertrag insgesamt ergebenden finanziellen Belastungen nicht sofort in voller Höhe auf ihn zukommen, sondern erst nach und nach im Laufe der Zeit entsprechend dem Empfang der einzelnen Lieferungen. Überdies haben sich Klagen über mißbräuchliche Verkaufsmethoden in letzter Zeit zu einem erheblichen Teil gerade auf diesen Bereich bezogen.

§ 1 d erstreckt daher das in § 1 b vorgesehene Widerrufsrecht auch auf solche Verträge. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung der Vorschrift verdeutlicht den Anwendungsbereich. Die Nummer 1 hat den Fall zum Gegenstand, daß eine Sachgesamtheit verkauft wird, deren Lieferung in Teilleistungen erfolgt, z. B. ein Lexikonwerk. Durch die in § 1 b Abs. 4 getroffene Regelung ist sichergestellt, daß dabei auch solche Verträge erfaßt werden, die nicht nur auf den Erwerb einer Sache gerichtet sind, sondern den Verkäufer zusätzlich zu einer in engem Zusammenhang damit stehenden Dienst- oder Werkleistung verpflichten. Diese Rechtslage wird häufig bei der Bestellung eines Fernlehrcurses gegeben sein. Als Beispiele für die unter Nummer 2 erfaßte regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art seien neben der Verpflichtung zur regelmäßigen Abnahme einer bestimmten Warenmenge über einen längeren Zeitraum (etwa Kaffee, Kindernährmittel) auch Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements genannt. Dabei spielt es im Rahmen der Nummer 2 keine Rolle, in welcher Weise das Entgelt zu entrichten ist; nach Ansicht des Ausschusses kann hier ein Schutzbedürfnis auch in Fällen bestehen, in denen das Entgelt in einem Betrag bezahlt wird.

Im übrigen erschien es angezeigt, nicht nur ein Widerrufsrecht in allen diesen Fällen zu gewähren, sondern ebenso auch die Vorschriften des § 1 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AbzG für entsprechend anwendbar zu erklären, d. h. also, für die auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers Schriftform vorzusehen und die Aushändigung einer Abschrift dieser Urkunde an den Käufer zu verlangen. Ebenso wie bei Abzahlungsgeschäften wird auch hier der Käufer erst dann eine wohlabgewogene Entscheidung darüber treffen können, ob er von seinem Recht zum Widerruf Gebrauch machen will, wenn er die auf ihn zukommenden Verpflichtungen klar vor Augen hat. § 1 a Abs. 1 Satz 2 AbzG, der eine Reihe zwingender Vorschriften über den Inhalt der Urkunde aufstellt, gilt hier dagegen nicht.

Der Ausschuß hat weiter die Einführung einer Bagatellgrenze im Rahmen des § 1 d erörtert. In Übereinstimmung mit dem Votum des Wirt-

schaftsausschusses ist davon jedoch abgesehen worden, da gerade bei dem Abschluß von Verträgen mit geringem Geschäftswert häufig mißbräuchliche Überredungspraktiken vorkommen.

## Zu § 1 e

Im Interesse der Rechtsklarheit hielt es der Ausschuß für geboten, die Abwicklung im Fall der Ausübung des Widerrufs durch den Käufer ausdrücklich zu regeln, zumal weder eine Abwicklung nach den Vorschriften des BGB über die ungerechtfertigte Bereicherung noch eine Verweisung auf die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der hier gegebenen Interessenlage ausreichend Rechnung tragen würde. Dabei gewinnt die in § 1 e getroffene Regelung praktische Bedeutung nur insoweit, als der Verkäufer die Sache schon vor Ablauf der Widerrufsfrist dem Käufer aushändigt. Auch hier wird im Normalfall nur ein Zeitraum von wenigen Tagen bei der Abwicklung zu berücksichtigen sein. Erheblich verlängern kann sich dieser Zeitraum dagegen, wenn der Verkäufer die Belehrung des Käufers über das Recht zum Widerruf unterlassen hat.

Die Regelung beruht auf dem Grundsatz, daß der Käufer in der Entscheidung darüber, ob er widerrufen will, völlig frei und nicht etwa durch daraus folgende finanzielle Nachteile beeinträchtigt sein soll. Solche Nachteile kommen nur in Betracht, sofern dem Käufer ein Verschulden hinsichtlich der Behandlung der Sache zur Last fällt. Folgerichtig wird dabei von ihm dann, wenn er keine Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf hat, nur diejenige Sorgfalt verlangt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Andererseits erscheint es aber angemessen, daß der Verkäufer für die Überlassung des Gebrauchs der Sache eine Vergütung erhält. Für die Berechnung dieser Vergütung wird entsprechend den zu § 2 AbzG entwickelten Grundsätzen auf den üblichen (oder, falls es sich um eine Sache handelt, die nicht üblicherweise vermietet wird, auf den gedachten) Mietzins abzustellen sein, der seinerseits die Wertminderung einzubegreifen pflegt, die der gewöhnliche Gebrauch der Sache mit sich bringt. Eine wesentliche Abweichung gegenüber § 2 AbzG ist jedoch in § 1 e Abs. 3 zweiter Halbsatz enthalten, wonach die Berücksichtigung der durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache eingetretenen Wertminderung ausgeschlossen ist. Bei der Berechnung der Nutzungsvergütung ist demnach die erhöhte Wertminderung außer Betracht zu lassen, die durch die erste Ingebrauchnahme bedingt ist, also durch den Umstand, daß es sich nicht mehr um eine neue, sondern eine gebrauchte Sache handelt; maßgebend bleibt vielmehr für die Berechnung die Dauer der Benutzung. Eine andere Regelung, die jedenfalls bei bestimmten Waren (z. B. Kraftfahrzeugen oder Kleidungsstücken) auch bei einer Benutzung von nur wenigen Tagen zu einer Nutzungsvergütung von erheblicher Höhe führen könnte, würde das dem

Käufer zustehende Recht zum Widerruf weitgehend entwerten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Nutzungsvergütung ist auch zu beschränken auf die Zeit bis zur Ausübung des Widerrufs. Von diesem Zeitpunkt an hat es der Verkäufer in der Hand, die Sache wieder an sich zu nehmen, und eine — dem Käufer möglicherweise unerwünschte — Verzögerung kann nicht zu Lasten des Käufers gehen.

*Zu Nummer 3 (§ 6 b)*

Dieselben Gründe, die zu der Einführung des § 6 a durch das Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 geführt haben, sprechen dafür, auch für Klagen aus den in § 1 d näher bezeichneten Verträgen, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand haben, die Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarun-

gen in gleicher Weise wie in § 6 a AbzG einzuschränken.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

**Zu Artikel 3**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 4**

In Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß empfiehlt der Rechtsausschuß, das Gesetz erst am 1. Oktober 1974 in Kraft treten zu lassen, um den beteiligten Wirtschaftskreisen Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und die hierfür erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Bonn, den 11. Dezember 1973

**Dr. Stark (Nürtingen)      Däubler-Gmelin**

Berichterstatter

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/598 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären,
3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. über den finanzierten Abzahlungskauf einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und dem Bundestag zuzuleiten,
2. zwei Jahre nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes über die Erfahrungen mit diesem Gesetz dem Bundestag zu berichten.

Bonn, den 11. Dezember 1973

### **Der Rechtsausschuß**

**Gnädinger**  
Stellv. Vorsitzender

**Dr. Stark (Nürtingen)      Däubler-Gmelin**  
Berichterstatter

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1541), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a des Abzahlungsgesetzes wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird in der Nummer 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. den effektiven Jahreszins.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Effektiver Jahreszins sind Zinsen und sonstige vom Käufer zu entrichtende Kosten (Differenz zwischen Teilzahlungs- und Barzahlungspreis), ausgedrückt als einheitlicher, auf das Jahr bezogener, Vom-Hundert-Satz vom Barzahlungspreis abzüglich Anzahlung, unter Berücksichtigung der Zahl, der Fälligkeit und des Betrages der Teilzahlungen.“

c) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Teilzahlungspreis“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „der effektive Jahreszins“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden hinter der Klammer die Worte „und eines effektiven Jahreszinses“ (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4) eingefügt.

2. Nach § 1 a werden die folgenden §§ 1 b, 1 c, 1 d und 1 e eingefügt:

## „§ 1 b

(1) Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers wird erst wirksam, wenn der Käufer sie nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkäufer dem Käufer die in § 1 a Abs. 2 genannte Abschrift, welche in drucktechnisch deutlich gestalteter Weise eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 enthalten muß, ausgehändigt hat. Die Belehrung über

das Widerrufsrecht ist vom Käufer gesondert zu unterschreiben. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift dem Käufer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Unterbleibt die Aushändigung der in Satz 2 genannten Urkunde, so erlischt das Widerrufsrecht des Käufers zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer die Sache geliefert und der Käufer den Kaufpreis vollständig entrichtet hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist in den Fällen des § 1 a Abs. 4 Voraussetzung für den Beginn des Laufs der Widerrufsfrist, daß

1. der Verkaufsprospekt bei den Preisangaben auch eine drucktechnisch deutlich gestaltete Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 von Absatz 2 enthält und der Käufer das auf den Vertragsabschluß gerichtete Angebot mittels eines Bestellformulars des Verkäufers abgibt, das eine gleichlautende Belehrung enthält, oder

2. der Verkäufer dem Käufer in besonderer, drucktechnisch deutlich gestalteter Urkunde eine Belehrung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts ausgehändigt hat.

(4) Hat sich der Verkäufer in Zusammenhang mit der Lieferung einer beweglichen Sache zu einer Dienst- oder Werkleistung verpflichtet, so kann der Käufer, falls diese Leistung ohne die Lieferung der Sache für ihn kein Interesse hat, seine Willenserklärung auch widerrufen, soweit sie die Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand hat.

(5) Räumt ein Versandhandelsunternehmen dem Käufer schriftlich ein uneingeschränktes Rückgaberecht von mindestens einer Woche nach Erhalt der Ware ein, so entfällt das Widerrufsrecht. Die Ausübung des Rückgaberechts durch den Käufer geschieht durch Rücksendung der Sache, bei nicht postpaketversandfähigen Waren durch schriftliches Rücknahmeverlangen. Rücksendung und Rücknahme erfolgen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Sache oder des Rückgabeverlangens. Für die Belehrung über das Rückgaberecht gelten Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

(6) Entgegenstehende Vereinbarungen, insbesondere über einen Ausschluß des Widerrufsrechts, sowie ein Verzicht auf das Widerrufsrecht sind unwirksam.

## § 1 c

Dient ein Kreditvertrag mit Wissen des Darlehensgebers und des Verkäufers der Abwicklung eines bestimmten Kaufvertrages, so sind der Kreditvertrag und der Kaufvertrag für die Anwendung dieses Gesetzes wie ein einheitlicher Vertrag zu behandeln.

## § 1 d

Die Vorschriften des § 1 a Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 und des § 1 b gelten entsprechend, wenn die Willenserklärung des Käufers auf den Abschluß eines Geschäftes gerichtet ist, das

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilleistungen zu entrichten ist;
2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat.

## § 1 e

(1) Im Falle des Widerrufs ist jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch den Untergang oder eine Verschlechterung der Sache nicht ausgeschlossen. Hat der Käufer den Untergang oder die Verschlechterung der Sache zu vertreten, so hat er dem Verkäufer den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen.

(2) Ist der Käufer nicht nach § 1 b Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 3 belehrt worden und hat er auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf erlangt, so hat er den Untergang oder eine Verschlechterung der Sache nur dann zu vertreten, wenn er diejenige Sorgfalt

nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(3) Für die Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme eingetretene Wertminderung hat außer Betracht zu bleiben.

(4) Der Käufer kann für die auf die Sache gemachten notwendigen Aufwendungen vom Verkäufer Ersatz verlangen.

(5) Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig."

3. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

## „§ 6 b

§ 6 a gilt entsprechend für Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1 d."

## Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 sind auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

## Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.